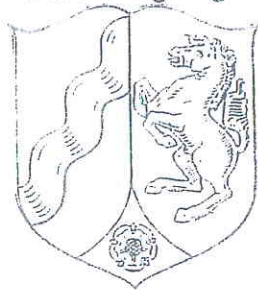


9 S 379/10
136 C 383/10
Amtsgericht Köln

Ausfertigung



Verkündet am 06.07.2011

Schlüpner
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

08. Juli 2011
Dr. T. Schneider & Kollegen
Rechtsanwälte

der Firma A

Troisdorf, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagten zu 1) und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte Dr. Schneider & Kollegen,
Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg,

g e g e n

Firma Energie AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden , Köln,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. .

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 06.07.2011
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Dumke, die Richterin am Landge-
richt Winhold und den Richter am Landgericht Dr. Otten
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten zu 1) gegen das Urteil des
Amtsgerichts Köln vom 20.10.2010 – 136 C 383/10 – wird
zurückgewiesen.

2. Die Kosten ihrer Berufung hat die Beklagte zu 1) zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist rechtsfehlerfrei und die gem. § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung, § 513 ZPO. Das Amtsgericht hat zu Recht ausgeführt, dass der Klägerin auch gegen die Beklagte zu 1) ein Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB zusteht. Denn die Beklagte zu 1) hätte sich über den Verlauf des LWL-Kabels der Klägerin erkundigen müssen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urt. v. 20.12.2005 – VI ZR 33/05 = NJW-RR 2006, 674), der sich die Kammer anschließt, ist die Verkehrssicherungspflicht bei Tiefbauarbeiten an öffentlichen Flächen anerkannt. Tiefbauunternehmen sind hiernach gehalten, sich vor der Durchführung von Erdarbeiten an öffentlichen Straßenflächen nach der Existenz und dem Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu erkundigen, weil öffentliche Verkehrsflächen regelmäßig auch dazu genutzt werden, dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag dienende Leitungen dort zu verlegen. Um den unverhältnismäßig großen Gefahren, die durch eine Beschädigung von Versorgungsleitungen (wie Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonleitungen) hervorgerufen werden können, zu begegnen, ist mit äußerster Vorsicht vor allem bei der Verwendung von Baggern und anderem schweren Arbeitsgerät vorzugehen. Wo entsprechend zuverlässige Unterlagen vorhanden sind, muss sich der Tiefbauunternehmer über den Verlauf von Versorgungsleitungen erkundigen, insbesondere durch eine direkte Anfrage bei Versorgungsunternehmen. Bei besonderen Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Versorgungsleitungen gilt

dies auch für Arbeiten auf einem Privatgrundstück (BGH, a.a.O.).

Diese Anforderungen greifen nach Auffassung der Kammer im gleichen Maße bei Abbrucharbeiten in einem privaten Objekt, wenn dort durch Arbeiten mit schwerem Gerät Schäden an erkennbaren Versorgungsleitungen zu besorgen sind (vgl. auch AG Mönchengladbach Urt. v. 18.11.1993 – 3C 99/93, Ls. abrufbar unter juris). Vorliegend musste die Beklagte zu 1) mit entsprechenden Schäden rechnen. Zum einen beinhaltet bereits der Vertrag zwischen den Beklagten als Leistungsumfang den „Abbruch sämtlicher ... Kabelkanäle incl. aller Zuleitungen und Befestigungen sowie der Schaltschränke“ (Bl. 29). Zum anderen hat die Klägerin ein Foto vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass hier erkennbar ein der Klägerin zuzuordnendes "LWL"-Kabel betroffen sein konnte (Bl. 12). Den Aussagegehalt dieses Lichtbildes hat die Beklagte zu 1) erstinstanzlich nicht weiter angegriffen.

Aus Sicht der Kammer kann sich die Beklagte zu 1) – jedenfalls gegenüber der geschädigten Klägerin – auch nicht durch die in dem Vertrag zwischen den Beklagten aufgeführte „Freigabe“ durch bauseits beauftragte Ingenieure entlasten. Die im Rahmen von § 823 BGB bei der möglichen Beschädigung von Versorgungsleitungen zu stellenden Sorgfaltsanforderungen sind nämlich hoch anzusetzen. Grundsätzlich obliegt es dem bauausführenden Unternehmer, sich selbst entsprechend zu erkundigen. Die Beklagte zu 1) durfte sich daher nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass Elektrofachunternehmen bzw. bauseits beauftragte Ingenieure die maßgeblichen Erkundigungen eingeholt hatten. Die schlichte Anweisung gegenüber der Beklagten zu 1), die Entkernung durchzuführen, genügt ebenso wenig wie der Umstand, dass einzelne Etagen vor Durchführung der Entkernungsmaßnahmen „spannungsfrei“ geschaltet worden waren. Dass die von der Beklagten angeführte „Freigabe“ explizit auch das Risiko einer Schädigung von Dritteigentum umfasst haben soll, ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ebenso wenig verfängt schließlich der Verweis der Beklagten auf § 831 BGB, weil sie vorliegend aus eigenem Organisationsverschulden unmittelbar nach § 823 BGB haftet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

III.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zulassung der Revision ist auch nicht i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 2

ZPO zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, da nicht über streitige oder zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden war.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 1.024,02 EUR

Dr. Dumke

Winhold

Dr. Otten

Ausgefertigt


Schlöpner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

